

## Ehrenordnung

### 1. Zielsetzung für Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie in humanistischer Grundhaltung die Ziele des Vereins verfolgen und fördern. Sie setzen sich ehrlich, sportlich fair und selbstlos durch ihr Verhalten für die Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens mit allen Mitgliedern des Vereins aktiv ein. Die Mitglieder sollen Vorbild für Menschen und Menschlichkeit sein.

### 2. Zweck der Ehrenordnung und Antragsrecht

- 2.1. Definition einheitlicher Richtlinien für Ehrungen verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins.
- 2.2. Die Verleihung von Auszeichnungen in angemessenem Umfang nach sorgfältiger Prüfung
- 2.3. Antragsrecht und -frist
  - Anträge auf Ehrungen können von Abteilungs- und geschäftsführenden Vorständen gestellt werden.
  - Der geschäftsführende Vorstand beschließt unter Mitwirkung des Gesamtvorstandes.
  - Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstermin schriftlich, im Rahmen der Ehrenordnung, begründet vorgelegt werden.

### 3. Ehrungen im Einzelnen

Für hervorragende Leistungen oder langjährige Vereinstreue kann der SSK Kerpen e.V. wie folgt verleihen:

- 3.1. Gratulation und Ehrenurkunde
- 3.2. Ehrennadel

als außerordentliche Auszeichnung

- 3.4. Ehrenmitgliedschaft
- 3.5. Ehrenvorsitz
- 3.6. Ehren-Abteilungsvorstand

- 3.1. Die Ehrenurkunde kann verliehen werden:
  - für lobenswerte sportliche Leistungen oder Wettkampferfolge
  - für erfolgreiche Funktionstätigkeit oder Mitarbeit bei der Gestaltung des Vereinslebens
- 3.2. Die Ehrennadel kann verliehen werden:
  - für außergewöhnliche oder vorbildliche sportliche Leistungen
  - für erfolgreiche Funktionstätigkeit oder Mitarbeit im Verein, ab 20 jähriger Mitgliedschaft
- 3.3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden:
  - für überragende Verdienste um den Verein an Mitglieder und Nichtmitglieder
  - mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann, soweit noch nicht erfolgt, die Ehrennadel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind für ihre Person beitragsfrei zu stellen. Das Einverständnis des zu ehrenden Mitgliedes ist einzuholen.

3.4. Zum/Zur Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als langjährige/r Vorsitzende/r um den Verein und seine Zielsetzungen besonders verdient gemacht hat. Er /Sie wird zu Vorstandssitzungen eingeladen und ist stimmberechtigt.

Die Kosten der Ehrungen trägt der Verein.

Der geschäftsführende und Gesamt-Vorstand können gemeinsam Ausnahmen beschließen.

#### 4. Aberkennung einer Ehrung

Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Rechts-, Maßnahmen und Schiedsordnung bzw. Einbeziehung des Schiedsausschusses eine Ehrung aberkennen.

Mit Gesamt-Vorstandsbeschluss In Kraft getreten zum 10.03.2001.